

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-32

Ausgabe: 06.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung über die Inanspruchnahme der
Atemschutzübungsanlage des Landkreises Passau

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Satzung über die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage des Landkreises Passau

Art. 2 BayFwG verpflichtet die Landkreise im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten. In Erfüllung dieser Pflichtaufgabe wird vom Landkreis Passau auf Grundlage der Vereinbarung mit der Stadt Vilshofen an der Donau vom 24.08.2021 im Feuerwehrhaus der Feuerwehr Vilshofen an der Donau eine Atemschutzübungsanlage betrieben. Feuerwehrdienstleistende der Feuerwehr Vilshofen an der Donau führen die Atemschutzübungen gegen Entschädigung nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG durch.

Der Landkreis erlässt aufgrund der Art. 15 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Widmung und Nutzungsregelung dieser Atemschutzübungsanlage folgende

Satzung:

§1 Widmung

- (1) Die vom Landkreis Passau im Feuerwehrhaus der Feuerwehr Vilshofen an der Donau unterhaltene Atemschutzübungsanlage wird den kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Passau für die Durchführung der praktischen Ausbildung und der Belastungsübungen der Atemschutzgeräteträger ihrer gemeindlichen Feuerwehren nach Nr. 6 FwDV 7 in Verbindung mit FwDV 2 zugänglich gemacht.
- (2) Die Zulassung der Feuerwehrdienstleistenden zur Atemschutzübungsanlage erfolgt im Rahmen der geltenden Nutzungsordnung.

§2 Betrieb der Atemschutzübungsanlage

- (1) Der Landkreis Passau bedient sich zum Betrieb der Atemschutzübungsanlage der hierfür fachlich geeigneten Mitglieder der Feuerwehr Vilshofen an der Donau.
- (2) Die Entschädigung der nach § 2 (1) eingesetzten Personen richtet sich nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG gemäß gesonderter Vereinbarung.

§3 Nutzung durch Dritte

- (1) Von Personen, die nicht Feuerwehrdienstleistende in einer Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde sind können die Leistungen der Atemschutzübungsanlage im Rahmen freier Kapazitäten im Rahmen der geltenden Nutzungsordnung genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch die kreisfreie Stadt Passau zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 BayFwG wird in einer Zweckvereinbarung geregelt.
- (3) Die Nutzung der Atemschutzübungsanlage durch Organisationen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen ist jeweils in privatrechtlichen Vereinbarungen zu regeln.

§4

Durchführung der Atemschutzübungen

Die Atemschutzübungen sind entsprechend der jeweils gültigen Nutzungsordnung für die Atemschutzübungsanlage durchzuführen sowie vor- und nachzubereiten.

§5

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Die Nutzung der Atemschutzübungsanlage ist für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises zur Ausbildung und Schulung ihrer Atemschutzgeräteträger gebührenfrei.
- (2) Die Kostenerstattung durch die kreisfreie Stadt Passau für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nach Art. 2 BayFwG ist Gegenstand einer gesonderten Zweckvereinbarung.
- (3) Für Nutzer der Atemschutzübungsanlage im Sinne des § 3 (3) ist die Nutzung der Atemschutzübungsanlage gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflicht für Nutzungen im Sinne des § 3 (3) wird ausgelöst durch die Anmeldung zu einem Übungstermin.
- (5) Gebührenschuldner für Nutzungen im Sinne des § 3 (3) sind die Träger der Organisationen, deren Angehörige die Anlage nutzen.
- (6) Soweit die Nutzung der Atemschutzübungsanlage gebührenpflichtig ist, liegen den insoweit zu erhebenden Gebühren die Kosten des Landkreises Passau für die Errichtung, den Erhalt und den Betrieb der Atemschutzübungsanlage des Vorjahres zugrunde. Die Höhe der Gebühr für eine Nutzung im Abrechnungsjahr ergibt sich aus dem Quotienten der so ermittelten Gesamtkosten des Vorjahres geteilt durch die Gesamtzahl der im Vorjahr erfolgten Nutzungen.
- (7) Nimmt ein Nutzungsberechtigter Leistungen nicht in Anspruch, die er gegenüber dem Landkreis beauftragt hat, kann der Landkreis seine Aufwendungen – unabhängig von der Inanspruchnahme – in Rechnung stellen.
- (8) Die Abrechnung der gebührenpflichtigen Nutzungen erfolgt jährlich.

§6

Bericht

Die Zahl der jährlichen Termine und auch die Erfassung der Einzelteilnehmer werden vom Fachkreisbrandmeister Atemschutz der KBI Landkreis Passau überwacht und in Form eines Atemschutznachweises dokumentiert.

§7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Passau, 13.08.2023

gez.
Raimund Kneidinger
Landrat
